

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## Abmahnung von Rechtsanwalt Daniel Sebastian erhalten?

VON RECHTSANWALT MATTHIAS LEDERER

13.9.2011 | Ratgeber - Urheberrecht - Abmahnung

**Mehr zum Thema:** [Urheberrecht - Abmahnung Rubrik](#), [Abmahnung](#), [Urheberrechtsverletzung](#), [Tauschbörse](#), [Filesharing](#)



### Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung

Eine Vielzahl von Rechteinhabern lässt – vertreten durch diverse Kanzleien – die Verletzung von Urheberrechten durch das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen gem. § 19a UrhG in Tauschbörsen abmahnen.

**Abmahnende Kanzlei:** Rechtsanwalt Daniel Sebastian

**Rechteinhaber:** DigiRights Administration GmbH

**Betroffene Werke:** u.a. Israel Kamakawiwo'ole – Over The Rainbow, Die Atzen mit Nena – Strobe Pop, Martin Solveig & Dragonette – Hello, Martin Solveig feat. Kele – Ready 2 Go, Chris Brown feat. Benny Benassi – Beautiful People, Lucenzo & Don Omar – Danza Kuduro, DJ Antoine vs. Timati feat. Kalenna – Welcome To St. Tropez

**Geltend gemachte Ansprüche:** Unterlassungsanspruch und Zahlungsanspruch in Höhe von 1.800,00 EUR

Offensichtlich handelt es sich hierbei um in einem sog. Chart-Container enthaltene Titel. Bei der Abmahnung nur eines Einzeltitels wäre an eine Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG zu denken, nach dem die Kosten für die anwaltliche Dienstleistung auf 100,00 EUR beschränkt sind. Die Gerichte sind in der Anwendung der Regelung jedoch eher zurückhaltend.

Die in nahezu allen Abmahnangelegenheiten pauschal geltend gemachte Zahlungsforderung besteht zum einen aus Anwalts- und Ermittlungskosten sowie einem Anspruch auf Schadenersatz. Je nachdem, ob eine Haftung als Täter/ Teilnehmer, als Störer oder gar keine Haftung gegeben ist, sollte das weitere Vorgehen gewählt werden. Auch betreffend den Unterlassungsanspruch sollte in erster Linie darauf abgestellt werden, ob tatsächlich eine Verantwortlichkeit im Raum steht. Unter Umständen kann es jedoch auch in Fällen, in denen der Unterlassungsanspruch an sich nicht besteht, empfehlenswert sein, diesen rein vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erfüllen.

Einige grundsätzliche Tipps zum Vorgehen nach dem Erhalt einer Abmahnung:

1) Auch wenn es schwer fällt: versuchen Sie, Ruhe zu bewahren. Aus der gerade entstandenen Stresssituation heraus besteht leicht die Gefahr, unüberlegt zu handeln und Fehler zu machen. Dies ist nicht nötig und oft lässt sich die Angelegenheit deutlich zeit- und kostengünstiger behandeln, als es nach dem Abmahnschreiben den Anschein hat.

2) Nehmen Sie nicht selbständig Kontakt mit der Gegenseite auf, indem Sie beispielsweise dort anrufen und sich zum Vorwurf der Urheberrechtsverletzung oder dem Sachverhalt äussern. Gerade wenn Sie noch unter dem Einfluss der soeben erhaltenen Abmahnung stehen, kann es passieren, dass Sie der Gegenseite gegenüber Angaben machen, die sich später zu Ihrem Nachteil auswirken können.

3) Seien Sie auch zurückhaltend mit der Abgabe der beiliegenden Unterlassungserklärung. Im Regelfall werden Sie mit der bedingungslosen Abgabe der beiliegenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die

Rechtsverletzung anerkennen, so dass – selbst wenn diese tatsächlich nicht vorliegen sollte – anschließend kaum noch Möglichkeiten bestehen, sich gegen den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung zu wehren. Stattdessen sollten Sie die Abgabe einer sogenannten modifizierten Unterlassungserklärung ins Auge fassen, bei der Erstellung Ihnen ein Anwalt behilflich sein kann.

4) Auch wenn die Fristen kurz gesetzt sind: lassen Sie sich dadurch nicht unter Druck setzen. Gerade wenn Sie beabsichtigen, sich in der Sache durch einen Anwalt beraten und vertreten zu lassen, so kann eine Beauftragung durchaus kurzfristig erfolgen. Beachten Sie aber, dass Sie die gesetzten Fristen ernst nehmen sollten: gar keine Reaktion auf das Abmahnschreiben innerhalb der gesetzten Frist ist mit einem gewissen rechtlichen und finanziellen Risiko verbunden.

5) In Fällen, in denen Sie die Frist unverschuldet versäumt haben – etwa aufgrund von urlaubsbedingter Abwesenheit – sollten Sie versuchen, Ruhe zu bewahren. Auch hier kann oftmals noch angemessen auf die Abmahnung reagiert werden.

### Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



### Top 5 in Urheberrecht - Abmahnung

[Abmahnung Matthew Tasa durch die Rechtsanwälte Nümann + Lang](#)

[Abmahnung Bushido durch die Rechtsanwälte Bindhardt, Fiedler, Rixen und Zerbe](#)

[Kurzratgeber Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung](#)

[Also doch 97a UrhG: Anwaltskosten der Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung an Musik-CD nur 100 Euro](#)

[Vorsicht bei Zahlungsaufforderung der infoscore Forderungsmanagement GmbH im Namen der „Mick-Haig Productions Inc.“ und deren Rechtsanwälten Schutt Waetke](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)